



Inhalt:

- 197 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 BayBO
Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Mutterkuhstalles, eines Mastschweine-
stalles, eines Gänse- und Entenstalles, eines Mistlagers, einer Güllegrube und
eines Zaunes
- 198 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 BayBO
Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Legehennenstalles, eines Masthähnchenstalles,
einer Heu- und Strohlagerhalle und einer Maschinenhalle mit
Hackschnitzelheizung
- 199 Bürgerversammlungen im Jahr 2010 in der Stadt Eichstätt
- 200 Einziehung der Gemeindeverbindungsstraße, „Zur Lüften“,
Gemarkung Wintershof
- 201 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 197 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2
BayBO
Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Mutterkuhstalles, eines Mastschweine-
stalles, eines Gänse- und Entenstalles, eines Mistlagers,
einer Güllegrube und eines Zaunes

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn Josef Schermer, Böhming, Wirtsstraße 1, 85110 Kipfenberg, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 148, 150, Gemarkung Böhming, am 20.10.2010 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 379-2010-B) erteilt:

**Neubau eines Mutterkuhstalles, eines Mastschweine-
stalles, eines Gänse- und Entenstalles, eines Mistlagers, einer Güllegrube
und eines Zaunes**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach
seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abge-

schaft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall wurde die öffentliche Zustellung vom Bauherrn beantragt. Das Landratsamt Eichstätt konnte daher gemäß Art. 66 Abs. 4 Bayer. Bauordnung an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und beim Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 20.10.2010

gez. E r h a r d , Regierungsrat

- 198 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2
BayBO
Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Legehennenstalles, eines Masthähnchen-
stalles, einer Heu- und Strohlagerhalle und einer
Maschinenhalle mit Hackschnitzelheizung

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn Josef Schermer, Böhming, Wirtsstraße 1, 85110 Kipfenberg, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 148, 150, Gemarkung Böhming, am 20.10.2010 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 378-2010-B) erteilt:

**Neubau eines Legehennenstalles, eines Masthähnchenstalles,
einer Heu- und Strohlagerhalle und einer Maschinenhalle mit
Hackschnitzelheizung**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach
seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall wurde die öffentliche Zustellung vom Bauherrn beantragt. Das Landratsamt Eichstätt konnte daher gemäß Art. 66 Abs. 4 Bayer. Bauordnung an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und beim Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 20.10.2010
gez. E r h a r d , Regierungsrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

199 Bürgerversammlungen im Jahr 2010 in der Stadt Eichstätt

Im Vollzug des Art. 18 der Gemeindeordnung (GO) finden in der Stadt Eichstätt folgende Bürgerversammlungen zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten bzw. zur Entgegennahme von Empfehlungen und Anregungen der Bürger statt:

Montag, 08. November 2010, 19.30 Uhr
in der Stadt Eichstätt, Gasthof "Krone", Domplatz 3

Mittwoch, 10. November 2010, 19.30 Uhr
im Stadtteil Landershofen mit Pietenfeld an der Leithen,
Café-Restaurant Pröll, Am Haselberg 1

Montag, 15. November 2010, 19.30 Uhr
im Stadtteil Seidlkreuz
Gaststätte "Da Nello", Kardinal-Schröffer-Straße 1

Mittwoch, 17. November 2010, 19.30 Uhr
im Stadtteil Marienstein mit Blumenberg und Rebdorf,
Gaststätte "Schamerau", Weiheracker 2

Freitag, 19. November 2010, 19.30 Uhr
im Stadtteil Wintershof mit Wegscheid,
Gasthaus "Bergluft", Rupertiberg 6

Samstag, 20. November 2010, 19.30 Uhr
im Stadtteil Buchenhüll,
Gasthaus Baumann, Buchenhüll 16

Samstag, 27. November 2010, 19.30 Uhr
im Stadtteil Wasserzell mit Steghäuser,
Gasthaus "Zum Hirschen", Brückenstraße 9

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eichstätt mit ihren Stadtteilen sind zu den Bürgerversammlungen herzlich eingeladen.

Eichstätt, 13.10.2010
gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

200 Einziehung der Gemeindeverbindungsstraße, „Zur Lüften“, Gemarkung Wintershof (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 30.09.2010 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	Gemeindeverbindungsstraße
Straßenname:	Zur Lüften
Fl.-Nr.:	4032-0-30/2, 4032-0-85/2, 4032-0-276/2, 4032-0-449/2, 4032-0-480/2
Gemarkung:	Wintershof
Anfangspunkt:	Einmündung in den „In Wintershof“ zu Fl.Nr. 30/2
km:	0,000
Endpunkt:	Gemeindegrenze nach Preith
km:	1,850
Länge in km	1,850
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 1,850).

Eichstätt, 18.10.2010
gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen jede einzelne Einziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Einziehung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Eichstätt

201 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch

Nr. 3220246270

durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 18.10.2010

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt

H o l l w e c k

S c h l a m p

Anlage zu Nr. 200



Einziehung GV „Zur Lüften“, Fl.-Nrn. zu 3012, 44912, 27612, zu 8512, 48012
 Gemarkung Wintershof (km 1,850).